

Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP)

Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) richtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 der genannten Verordnung zur Umsetzung des GAP-Strategieplans einen Begleitausschuss ein.

Artikel 1

Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP).

Artikel 2 Zuständigkeitsbereich und Aufgaben

Der BGA-NSP nimmt zum GAP-Strategieplan die in Artikel 124 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 dargestellten untenstehenden Aufgaben wahr, soweit in dieser Geschäftsordnung keine andere Aufgabenwahrnehmung gemäß Artikel 124 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit auf regionaler Ebene eingerichteten Begleitausschüssen gemäß Artikel 5 dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist.

1. Der Begleitausschuss prüft insbesondere
 1. die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
 2. alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten;
 3. die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Evaluierung sowie das Strategiedokument gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung;
 4. die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 5. einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt;
 6. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 7. gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Landwirte und andere Begünstigte.

2. Der Begleitausschuss gibt Stellungnahmen ab zu
 - den jährlichen Leistungsberichten;
 - dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan;
 - etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.

Er übernimmt zudem die Aufgaben, die sich aus der begleitenden Fortführung und Abwicklung des Programms „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland“ (NLR) 2014 - 2022 nach Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergeben. Das gilt insbesondere für die Genehmigung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des NLR.

Die Anhörung zu den Methoden und Kriterien, die für die Auswahl von Vorhaben relevant sind, obliegt aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung in Deutschland den regionalen Begleitausschüssen gemäß Artikel 5 dieser Geschäftsordnung. Der BGA-NSP wird über die festgelegten Auswahlkriterien informiert.

Artikel 3 Zusammensetzung und Vorsitz

1. Mitglieder des BGA-NSP sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des BGA-NSP ist;
 - b) der für den GAP-SP zuständigen Zahlstellenkoordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/2116;
 - c) jedes weiteren Bundesressorts, das in Bezug auf den GAP-Strategieplan relevant ist (Anlage; je eine Person von insgesamt fünf weiteren Bundesressorts);
 - d) der für den GAP-Strategieplan relevanten Stellen der Bundesländer (Anlage; je eine Person von insgesamt 16 relevanten Stellen);
 - e) der für den GAP-Strategieplan relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner (Anlage; je eine Person von insgesamt 25 relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner).

In beratender Funktion nehmen weitere ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Bereichs (Anlage) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission teil.

2. Die entsendenden Stellen benennen der zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL namentlich je ein Mitglied sowie mindestens eine ständige Vertretung für den Verhinderungsfall.

3. Bei Bedarf zieht der Vorsitz unter Berücksichtigung der konkreten Themen/Fragestellungen weitere Sachverständige zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung solcher Sachverständigen können von allen Mitgliedern eingereicht werden.

4. Gemäß Artikel 124 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Liste der Mitglieder des BGA-NSP zu veröffentlichen. Dies geschieht in geeigneter Weise über die Homepage des BMEL.

Artikel 4 Arbeitsweise

1. Der BGA-NSP tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Sitzungen des BGA-NSP finden grundsätzlich am Dienstsitz des BMEL in Bonn statt beziehungsweise können nach Entscheidung des Vorsitzes virtuell durchgeführt werden. Der Vorsitz kann selbst oder auf Antrag eines Mitglieds jedoch für die jeweils folgende Sitzung einen anderen Sitzungsort festlegen.

2. Der Vorsitz beruft den BGA-NSP ein. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern in elektronischer Form mindestens vier Wochen, Beratungsunterlagen mindestens 10 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn übermittelt. Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristiger zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des BGA-NSP haben die Möglichkeit, bis mindestens 10 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.

3. Soweit Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner Repräsentantenfunktion für eine Interessensgruppe wahrnehmen, sind diese verpflichtet

- im Vorfeld zur Begleitausschuss-Sitzung das Meinungsbild der Interessensgruppe einzuholen, um dieses im BGA-NSP darstellen zu können (Meinungsbildungsfunktion),
- die Interessensgruppe über die Arbeiten des BGA-NSP fortlaufend und in einem angemessenen Umfang zu unterrichten (Multiplikationsfunktion).

4. Die Beratungen im BGA-NSP, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess sowie die zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen, sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter, die Weitergabe im Rahmen der Ausübung der Meinungsbildungs- und Multiplikationsfunktion innerhalb der Interessensgruppe bleibt davon unberührt. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen in elektronischer Form zugeleitet. Die Stellungnahmen des BGA werden veröffentlicht.

5. Die Geschäftsführung des BGA-NSP obliegt dem BMEL, der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115.
6. Die Geschäftsführung sorgt in eigener Verwaltung für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Begleitausschusses.
7. Die Teilnahme am Begleitausschuss ist freiwillig, eine Kostenerstattung wird nicht gewährt.

Artikel 5 Regionale Begleitausschüsse

1. Die Bundesländer richten gemäß Artikel 124 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Absatz 5 zur Überwachung der Umsetzung der jeweiligen regionalen Elemente des GAP-Strategieplans regionale Begleitausschüsse ein.
2. Die regionalen Begleitausschüsse nehmen die Aufgaben einer Stellungnahme zu den Methoden und Kriterien, die für die Auswahl von Vorhaben des ELER relevant sind gemäß Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 vollständig wahr. Die gilt auch bei fakultativer Anwendung von Auswahlkriterien im Bereich der sektoriellen Interventionen für Wein. Die für den GAP-Strategieplan auf regionaler Ebene zuständigen Verwaltungsbehörden sowie die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a stellen in geeigneter Weise sicher, dass der BGA-NSP gemäß Artikel 1 Zugang zu den auf regionaler Ebene festgelegten Auswahlkriterien erhält.
3. Etwaige Stellungnahmen und Ergebnisse von Sitzungen beziehungsweise Umlaufverfahren der regionalen BGA im Zusammenhang mit Aufgaben des BGA-NSP gemäß Artikel 2 dieser Geschäftsordnung werden dem Begleitausschuss übermittelt. Dies betrifft vor allem Feststellungen, die über den regionalen Bereich hinaus die Leistungsbeiträge des GAP-Strategieplans insgesamt beeinflussen können. Dazu übersendet die für den GAP-SP auf regionaler Ebene zuständige Verwaltungsbehörde dem Vorsitz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a entsprechende Unterlagen.
4. Der notwendige Informationsaustausch zwischen dem BGA-NSP und den regionalen Begleitausschüssen wird zudem durch die Mitgliedschaft der Bundesländer im BGA-NSP (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d dieser Geschäftsordnung) sowie der Mitgliedschaft der nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL in den regionalen Begleitausschüssen sichergestellt.

Artikel 6 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis e des BGA-NSP ist stimmberechtigt.
2. Die Beschlüsse des BGA-NSP werden grundsätzlich einvernehmlich von den Mitgliedern gefasst. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, beschließen die anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis e mit einfacher Mehrheit, jedoch
 - nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder von Bundesressorts gemäß Artikel Absatz 1 Buchstabe c
 - nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der jeweils anwesenden Vertreter der Bundesländer gemäß Artikel Absatz 1 Buchstabe d
 - nicht gegen die Stimme der Verwaltungsbehörde (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und der Koordinierenden Stelle für die Zahlstellen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)

Enthaltungen stehen dem Einvernehmen im Sinne von Absatz 2 nicht entgegen.

3. Der BGA-NSP ist beschlussfähig, wenn neben der Verwaltungsbehörde mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e anwesend sind.
4. Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des BGA-NSP nicht rechtfertigen, und/oder bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen des BGA-NSP, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten (Umlaufverfahren). Die Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis e können sich innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des/der Vorsitzenden sowie zur Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Im Falle, dass ein Einvernehmen nicht herstellbar ist, findet das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Wenn es der Vorsitz für erforderlich hält, kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Nach Abschluss des Verfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder über das Ergebnis.

Artikel 7 Vermeidung von Interessenkonflikten und Anwendung des Grundsatzes der Transparenz

Soweit der BGA-NSP Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung trifft, sind Interessenskonflikte seiner Mitglieder zu vermeiden. Es gelten dabei die Hinweise der Europäischen Kommission in den Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01, Anlage). Ein möglicher Interessenkonflikt ist im Sinne der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz dem Vorsitz anzuzeigen, der daraufhin das betreffende Mitglied von einer Beschlussfassung

ausschließen kann. Die Entscheidung wird im Ergebnisvermerk der jeweiligen Sitzung vermerkt.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des BGA-NSP in Kraft.